

Aufgabenkataloge:

- ▶ Haupt- und Personalausschuss
- ▶ Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
- ▶ Wirtschaftsausschuss
- ▶ Ausschuss für Mobilität
- ▶ Bau- und Sanierungsausschuss
- ▶ Vergabeausschuss

Aufgabenkatalog des Haupt- und Personalausschusses

1. Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur vorbereitenden Beschlussfassung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - 1.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, ausgenommen Bebauungspläne, Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB, Erhaltungssatzungen gemäß § 172 BauGB, Abrundungssatzungen gemäß § 34 BauGB, Gestaltungssatzungen gemäß § 88 LBauO und Einführung der Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB
 - 1.2 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte, den Behindertenbeirat, den Seniorenbeirat und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz
 - 1.3 Übernahme von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (§ 2 Abs. 1 GemO)
 - 1.4 Änderung des Namens der Stadt und von Ortsbezirken
 - 1.5 Änderung vorhandener bzw. Einführung neuer Stadtwappen und Flaggen
 - 1.6 Bildung von kommunalen Arbeitsgemeinschaften nach dem Zweckverbandsgesetz
 - 1.7 Änderung des Stadtgebietes
 - 1.8 Bildung von Ortsbezirken
 - 1.9 Vorbereitung der Wahl von Bürgerinnen und Bürgern zu einem Ehrenamt durch den Stadtrat (§ 18 Abs. 3 GemO)
 - 1.10 Vorbereitung der Entscheidung des Stadtrates, ob bei Ablehnung eines Ehrenamtes ein wichtiger Grund vorliegt (§ 19 Abs. 1 GemO)
 - 1.11 Auferlegung einer Geldbuße bei Ablehnung eines Ehrenamtes ohne wichtigen Grund oder bei Verletzung der Pflichten aus dem Ehrenamt (§ 19 Abs. 3 GemO und § 20 bzw. § 21 GemO)
 - 1.12 Ausschluss aus dem Stadtrat und seinen Ausschüssen (§ 31 GemO)
 - 1.13 Anhörung von Sachverständigen und Vertretern berührter Bevölkerungsteile zu bestimmten Beratungsgegenständen im Stadtrat (§ 35 Abs. 2 GemO)

- 1.14 Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten
 - 1.15 Übertragung von Aufgaben auf Ortsverwaltungen (§ 77 Abs. 1 GemO)
 - 1.16 Umwandlung des Zweckes und Aufhebung einer Stiftung einschl. Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens
 - 1.17 Angelegenheiten, welche die Bundeswehr und die Stationierungstreitkräfte betreffen
 - 1.18 Fragen der Sicherheit sowie des Brand- und Katastrophenschutzes
 - 1.19 Grundsatzfragen der Stadtentwicklung/Untersuchungen zur Stadtentwicklung
 - 1.20 Änderungen in der Gebietsgliederung innerhalb des Stadtbereiches
 - 1.21 Wahlangelegenheiten
 - 1.22 Angelegenheiten der elektronischen Datenverarbeitung
 - 1.23 Angelegenheiten der gemeindlichen Statistik
 - 1.24 Vollzug der Landesverordnung zur Regelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
2. Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen (gemäß § 3 Abs. 2 Hauptsatzung):
- 2.1 Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - 2.2 Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - 2.3 Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - 2.4 Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.5 Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz

- 2.6 Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städtische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
 - 2.7 Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge
 - 2.8 Private Benutzung von Dienstfahrzeugen
 - 2.9 Die Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen
 - 2.10 Die Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen
 - 2.11 Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 - 2.12 die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.
3. Sind mehrere Ausschüsse für die vorbereitende Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten zuständig und haben sie voneinander abweichende Beschlüsse gefasst, so entscheidet der Haupt- und Personalausschuss über die endgültige Vorlage an den Stadtrat. Dabei sind die unterschiedlichen Meinungen dem Stadtrat vorzutragen.
- Wird nach Behandlung im Haupt- und Personalausschuss der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wegen finanzieller Auswirkungen mit einer Angelegenheit befasst und trifft eine abweichende Entscheidung, so ist die Angelegenheit erneut dem Haupt- und Personalausschuss vorzulegen, der, sofern keine Übereinstimmung erzielt wird, dem Stadtrat die endgültige Beschlussfassung empfiehlt.
4. In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO, letzter Satz. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

Aufgabenkatalog des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

1. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat die Aufgabe, in Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung die erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

Dies gilt insbesondere für

- 1.1 den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - 1.2 den Erlass der Nachtragshaushaltssatzung und Festsetzung des Nachtragshaushaltsplanes
 - 1.3 die Festsetzung der Finanzplanung einschl. Investitionsprogramm
 - 1.4 die Festsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes
 - 1.5 den Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der Gemeindewirtschaft im Sinne des 5. Kapitels der Gemeindeordnung, insbesondere Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Beteiligungen, Stiftungen, Verfügungen über Vermögensrechte
 - 1.6 den Abschluss von Verträgen und Übernahme von Verpflichtungen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus belasten
 - 1.7 den Erlass von Abgabesatzungen, Festsetzung von Gebühren, Kostenordnungen, Leistungsentgelten usw., soweit sie über den Rahmen der lfd. Geschäftsführung hinausgehen
 - 1.8 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan über 75.000,00 €
 - 1.9 alle sonstigen Angelegenheiten, die von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Stadt sind
2. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat die Aufgabe, in allen Angelegenheiten, die die Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige öffentliche Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist, betreffen, die erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten:

Dies gilt insbesondere für:

- 2.1 die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Veräußerung und Aufhebung
 - 2.2 die Umwandlung der Rechtsform
 - 2.3 die Errichtung von oder Beteiligung an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts
 - 2.4 die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und die Bestellung von Wirtschaftsprüfern
 - 2.5 die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
 - 2.6 den Abschluss von Zielvereinbarungen
 - 2.7 alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
3. Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen (gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung):
- 3.1 die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 200.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 500.000,00 €;
 - 3.2 die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
 - 3.3 die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

Aufgabenkatalog des Wirtschaftsausschusses

Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen (gemäß § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung):

1. bei Grundstücksangelegenheiten, **ausgenommen bei einem Verkauf von Grundstücken ~~dazu gehört auch die Ausübung von Vorkaufsrechten~~**, im Betrag über 200.000,00 € bis zu 600.000,00 € Ausgaben **oder Einnahmen** zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
2. **die Ausübung von Vorkaufsrechten in ~~bei~~** Grundstücksangelegenheiten im Betrag über 200.000,00 € bis zu **~~400.000,00~~ 600.000,00 € Einnahmen** zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
3. **bei einem Verkauf von Grundstücken im Betrag über 100.000,00 € bis zu 400.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;**
4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
5. Veranstaltung von Messen und Märkten.

Der Wirtschaftsausschuss ist über alle vollzogenen Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 100.000,00 € zzgl. Nebenkosten zu informieren (gemäß § 3 Abs. 8 der Hauptsatzung).

Aufgabenkatalog des Ausschuss für Mobilität

1. Der Ausschuss für Mobilität nimmt zur Kenntnis bzw. stellt Einvernehmen her:

Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sowie bedeutende Projekte und Maßnahmen auf Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes bzw. der Straßenverkehrsordnung (Auftragsangelegenheit), z. B. verkehrsregelnde Maßnahmen größeren Umfanges unter anderem mit Bürgerbeteiligung, wie Anwohnerparken, Tempo-Zone etc.

2. Der Ausschuss für Mobilität behandelt Planungen, Maßnahmen und Projekte auf der Grundlage:

- der Straßenwegesetze (Fernstraßengesetz, Landesstraßengesetz, u. a. LStrG § 5 Bau ohne Planfeststellung);
- des Baugesetzbuches (u. a. § 125);
- nach § 45 der Straßenverkehrsordnung, vorbehaltlich der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

- 2.1 Für bedeutsame Planungen erarbeitet der Ausschuss für Mobilität eine vorbereitende Beschlussfassung für den Stadtrat. Dies sind im Einzelnen:

- Verkehrskonzepte und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Stadtteilen bzw. größeren Bereichen
- Erarbeitung grundsätzlicher Verkehrskonzeptionen für den Bereich der Stadt Mainz (z. B. Generalverkehrsplan, Nahverkehrsplan nach § 8 NVG)
- Planung von bedeutsamen Verkehrsprojekten und größeren Straßenbauvorhaben (z. B. Parkhäuser, Planung von Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen)

- 2.2 Dem Ausschuss für Mobilität sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen (gemäß § 3 Abs. 5 Hauptsatzung):

- Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen)

- Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen zu verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen)
- Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung § 45 als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. ä.).

Hinweis:

Über die Gestaltung von Fußgängerzonen und fußläufigen Plätzen (z. B. Domplätze) entscheidet der Bauausschuss oder bereitet entsprechend der Bedeutung des Projektes einen Beschluss für den Stadtrat vor.

Aufgabenkatalog des Bau- und Sanierungsausschusses

Dem Bauausschuss bzw. dem Sanierungsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen (gemäß § 3 Abs. 6 Hauptsatzung):

- die Entscheidung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
- der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- Über die Baugenehmigung städtebaulich bedeutender Vorhaben Dritter wird der Bau- und Sanierungsausschuss unterrichtet.

Aufgabenkatalog des Vergabeausschusses

Dem Vergabeausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen (gemäß § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung):

- Haushaltsrelevante Auftragsvergaben sind Einzelaufträge über Bau-, Dienst-, oder Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 250.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an denselben Auftragnehmer bzw. an dieselbe Auftragnehmerin.

Das gilt nicht, sofern bereits ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme vorliegt.

- Der Vergabeausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu informieren.